



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

01/2023

07.02.2023

SONDERINFORMATIONSDIENST

zur

**Einführung der Zahnarzt Nummer
(ZANR)**

**Wichtig auch für Ihre
Abrechnung!**

Ohne ZANR keine Abrechnung!

INFORMATIONSDIENST

ÜBERBLICK		Seite
1.	Grundsätzliches zur Vergabe der ZANR	4
2.	Die ZANR bei der Abrechnung	7
3.	Vorgehensweise bei Vertretungen	9
4.	Sonstige Fragen	10
5.	Datenschutzrechtliche Fragen	10
6.	Kontakt	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Passagen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Herausgeber:

KZV Nordrhein, der Vorstand
Lindemannstr. 34-42
40237 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 96 84 - 0
Fax: 0211 / 96 84 - 333
e-mail: info@kzvr.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Im ärztlichen Bereich gibt es sie bereits seit vielen Jahren die lebenslange Arztnummer. Diese Arztnummer wurde seinerzeit vom Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch V, § 293 Abs. 4, verankert. Auf dieser Grundlage haben die Vertragspartner GKV-Spitzenverband und KZBV im Februar 2022 die Vergabe von Zahnarzt Nummern vereinbart. Von der Kassenseite war wiederholt gefordert und eingebracht worden, eine personengebundene Nummer für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte einzuführen und diese im Rahmen der Abrechnung zu übermitteln. Die KZBV hat sich in einem Verfahren vor dem Bundesschiedsamt dafür eingesetzt, eine für die vertragszahnärztliche Versorgung individuell angepasste und verträgliche Lösung herbeizuführen.

Bei der ZANR handelt es sich um eine personeneindeutige Nummer für die gesamte Dauer der vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Die ZANR ermöglicht eine Identifikation der Zahnärztin und des Zahnarztes auch für die Krankenkassen und ihre Verbände.

Auch im Rahmen der Abrechnung müssen ab dem 01.01.2023 alle an einem Behandlungsfall beteiligten Zahnärztinnen und Zahnärzte mit den zugehörigen ZANRn angegeben werden.

Uns ist bewusst, dass sich die Zahnarztpraxen wieder mit einem weiteren administrativen Mehraufwand konfrontiert sehen, dessen Nutzen erst die Zeit zeigen wird.

Aufgrund von Anfangsschwierigkeiten bei der Anwendung der ZANR, haben wir uns dazu entschlossen, Sie mit diesem Sonderinformationsdienst umfänglich zu informieren, um Ihnen Ihre offenen Fragen zu beantworten.

Nähere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen hat die KZBV speziell zum Herunterladen auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt:

<https://www.kzbv.de/vertraege-und-abkommen.70.de.html>

In den folgenden Ausführungen werden die Informationen in Themenbereiche aufgeteilt. Zunächst beschäftigen wir uns mit Fragen rund um die Vergabe, gefolgt von der Anwendung der ZANR im Abrechnungsvorgang und zuletzt mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen.

1. Grundsätzliches zur Vergabe der ZANR

a) Wann erfolgte die Vergabe der ZANR?

Im zahnärztlichen Bereich erfolgte letztes Jahr die Vergabe durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf Landesebene.

Als Starttermin für die verbindliche Nutzung der Zahnarzt Nummer durch Zahnärzte und Zahnärztinnen wurde der **01. Januar 2023** vorgeschrieben.

Am 06.12.2022 hat die KZV Nordrhein allen berechtigten Zahnärzten und Zahnärztinnen teils postalisch an die Privatanschrift sowie den Praxen, in denen sie angestellt bzw. zugelassen sind, die jeweiligen ZANRn bekanntgegeben. Für diejenigen Zahnärzte und Zahnärztinnen, die am myKZV-Portal teilnehmen, ist die ZANR außerdem dort sichtbar. Uns haben vermehrt Anrufe erreicht, dass die Briefe nicht angekommen seien. Wir müssen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass viele Briefe zurückgekommen sind, weil sie nicht zugestellt werden konnten. Überwiegend waren hier Angestellte Zahnärzte und Zahnärztinnen betroffen, dessen/deren uns zuletzt bekannte Privatadresse nicht mehr korrekt war. Dieser Umstand zeigt, wie wichtig es ist, dass uns nicht nur die Praxisinhaber und Praxisinhaberinnen ihre neue Privatanschrift mitteilen, sondern auch die Angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte.

b) Wie ist die ZANR aufgebaut?

Die Zahnarzt Nummer besteht aus insgesamt 9 Ziffern. Die Nummer setzt sich aus einer sechsstelligen eindeutigen Ziffernfolge und einer Prüfziffer (Ziffer 7) zusammen. An der achten und neunten Stelle wird ihr – analog zu der im ärztlichen Bereich verwendeten zweistelligen Fachgruppenkennung – die besondere zweistellige Kennung,

- -91 für Zahnärzte und
- -50 für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen zugewiesen.

Sollte ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin zwischenzeitlich die Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erfolgreich abgeschlossen haben, wird ihm/ihr eine neue ZANR mit entsprechender Kennzeichnung vergeben, sobald der KZV Nordrhein der Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mittels entsprechender beglaubigter Kopie der Urkunde nachgewiesen wird. Zahnärzte, die eine Weiterbildung zur Oralchirurgie absolviert haben, erhalten ebenso wie Fachzahnärzte/Fachzahnärztinnen für den Bereich Kieferorthopädie eine ZANR mit der Kennung -91. Es sei denn, sie sind doppelt approbiert und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen. Dann ist die Kennung -50 maßgeblich. Zahnärzte, die sowohl in der vertragszahnärztlichen als auch

in der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind, erhalten für die Tätigkeit im zahnärztlichen Bereich eine eigenständige Zahnarzt Nummer.

Die ZANR wird von der KZV Nordrhein aus einem ihr zur Verfügung stehenden Nummernpool zufallsgeneriert und kann nicht wunschgemäß ausgesucht werden.

c) Wer erhält eine ZANR?

Die zuständige KZV vergibt eine Zahnarzt Nummer an Zahnärzte und Zahnärztinnen, die in das Zahnarztregister eingetragen sind, insbesondere an:

- freiberuflich tätige Vertragszahnärzte,
- ermächtigte Zahnärzte,
- angestellte Zahnärzte,
z. B. bei Vertragszahnärzten oder in Medizinischen Versorgungszentren oder in Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V,
- Zahnärzte, die am vertragszahnärztlichen Notdienst teilnehmen (auch Privatzahnärzte).

d) Erhalten Assistenten und Vertreter auch eine ZANR?

Zahnarztpraxen beschäftigen nicht nur Angestellte Zahnärzte/Zahnärztinnen, sondern auch Assistenten/Assistentinnen und Vertreter/innen. Im Bereich der KZV Nordrhein sind insbesondere folgende Beschäftigungsformen bekannt:

- Vorbereitungsassistenten,
- Entlastungsassistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG,
- Entlastungsassistenten, die bereits in das Zahnarztregister eingetragen sind,
- Vertreter

In der Regel gilt, dass die vorstehenden Assistenten **keine** ZANR erhalten. Bei Vorbereitungsassistenten und Entlastungsassistenten wird die ZANR des Zahnarztes aufgeführt, dem der Assistent zugeordnet wurde.

Ausnahme: der Entlastungsassistent oder Vertreter war bereits zugelassen oder angestellt und hat aus dieser Zeit bereits eine ZANR. Nur dann ist die eigene ZANR des Assistenten ebenfalls zu übermitteln, wenn der Entlastungsassistent oder Vertreter an dem Behandlungsfall mitgearbeitet hat. Besonderheiten zu Vertretungen werden im Themenblock 3. *Vorgehensweise bei Vertretungen* thematisiert.

e) Welche KZV vergibt mir meine ZANR?

Wenn sie zum Zeitpunkt der Erstvergabe in nur **einem** KZV-Bereich vertragszahnärztlich tätig sind, erhalten Sie als Vertragszahnärztin, Vertragszahnarzt oder als ermächtigte/r Zahnärztin/Zahnarzt

die ZANR von der KZV im Bereich Ihres Vertragszahnarztstizes. Diese ist dann für die Vergabe zuständig.

Als Angestellte/r erhalten Sie die ZANR von der KZV im Bereich der anstellenden Praxis. Diese KZV ist auch zuständig, wenn Sie in einer Zweigpraxis angestellt werden.

Es kommt hierbei nicht darauf an, bei welcher KZV die Registereintragung erfolgt ist!

Wenn sie zum Zeitpunkt der Erstvergabe als Vertragszahnarzt, Ermächtigter Zahnarzt oder Angestellter in mind. **zwei** KZV-Bereichen genehmigt oder zugelassen sind, richtet sich die Zuständigkeit der KZV nach dem **Wohnort** des Zahnarztes oder der Zahnärztin, der/die die ZANR erhalten soll. Dies kann im Zweifel auch eine KZV in einem Bereich sein, in dem der Zahnarzt überhaupt nicht arbeitet. Auch hier ist nicht die KZV maßgeblich, bei der die Registereintragung erfolgt ist.

Beispiel: Sie arbeiten in Düsseldorf (Nordrhein) und in Dortmund (Westfalen-Lippe) und wohnen in Koblenz (Rheinland-Pfalz). Hier ist die KZV Rheinland-Pfalz für die Vergabe der ZANR zuständig.

Beispiel: Sie arbeiten in Düsseldorf und in Münster (WL) und wohnen in Düsseldorf. Die KZV Nordrhein ist zuständig.

Im Sonderfall der **KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften** erfolgt bei den Angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten die Vergabe durch die **Wahl-KZV**. Das ist die KZV, über die auch abgerechnet wird.

f) Privater Umzug, aber zahnärztliche Tätigkeit bleibt weiterhin in Nordrhein

Außer, dass der KZV die neue Privatanschrift mitzuteilen ist, hat ein Wohnsitzwechsel innerhalb und außerhalb Nordrheins keine Auswirkungen auf die ZANR. Diese bleibt.

g) Praxiswechsel in einen anderen KZV-Bereich

Auch hier gilt, dass die bereits erteilte ZANR beibehalten wird und der neuen KZV mitzuteilen ist.

h) Vorgehen bei Ruhen, Inaktivität und Entzug der Zulassung

Bei Inaktivität durch Ruhen der zahnärztlichen Tätigkeit, vollständiger Beendigung oder Entzug der Zulassung durch den Zulassungsausschuss bleibt die Zahnarzt Nummer des Zahnarztes oder der Zahnärztin für fünf weitere Jahre zugeordnet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Angestellte Zahnärzte und Zahnärztinnen. Maßgeblich ist, dass die Inaktivität 5 Jahre ununterbrochen bestehen muss, damit man die ZANR „verliert“. Nimmt man nach Ablauf dieser fünf Jahre wieder an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil, erhält man eine neue ZANR.

2. Die ZANR bei der Abrechnung

a) Ist die Angabe der ZANR Pflicht?

Die Angabe der ZANR ist ab **01.01.2023 verpflichtend**. Ab diesem Zeitpunkt **sind** die ZANRn aller Behandler in das Praxisverwaltungssystem (PVS) **einzu pflegen**. Bei Assistenten verfahren Sie bitte wie unter 1.d beschrieben.

Bei allen Behandlungsfällen mit Leistungen (bzw. Eingliederungsdatum) ab dem 01.01.2023 sind die ZANRn im Rahmen der Abrechnung an die KZV Nordrhein zu **übermitteln**. Betroffen von der Verpflichtung sind demnach alle Behandlungsfälle, die mind. ein Behandlungsdatum ab dem 01.01.2023 enthalten.

Die Angabe der ZANRn erfolgt für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in dem Behandlungsfall eines Patienten beteiligt waren. Dies bedeutet, dass bei jedem abgerechneten Fall mindestens eine ZANR erscheinen muss. Es sind mehrere ZANRn anzugeben, wenn mehrere Zahnärztinnen und Zahnärzte den Patienten behandelt haben. Die Angabe ist allerdings auf fünf ZANRn begrenzt.

b) Was passiert bei Nichtangabe der ZANR?

Nach § 21 a Abs. 1 S. 1 BMV-Z **hat** der Vertragszahnarzt die von der KZV zugewiesene ZANR **zu verwenden**. In den zur Abrechnung gebrachten Behandlungsfällen werden die ZANRn aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte der Praxis angegeben. Die Angabe der ZANR ist folglich bei der Abrechnung erforderlich. Nach Anlage 8a zum BMV-Z (§ 7 Abs. 1 i.V.m. §§ 2-6) ist die ZANR aller an einem Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte zwingend bei der Rechnungslegung der KZV an die Krankenkassen zu übermitteln. Daher ist die KZV Nordrhein bei **Nicht- oder Fehlangebe** durch die Zahnarztpraxis gehalten, die **Abrechnung** der Zahnarztpraxis **zurückzuweisen**.

Für die zur Rechnungslegung anstehenden Monatsabrechnungen und darüber hinaus bedeutet dies, dass die Behandlungsfälle vor Rechnungslegung zurückgewiesen werden, bei denen die Angabe der ZANR fehlt oder fehlerhaft ist und die zumindest ein Behandlungsdatum seit dem 01.01.2023 beinhalten.

Die Zahnarztpraxen haben dann die Möglichkeit, die konkret betroffenen Fälle nach Maßgabe des § 23 BMV-Z **beim nächsten Abrechnungstermin** erneut zur Abrechnung einzureichen. Hierzu erhalten Sie nach Abrechnungsprüfung eine individuelle Mitteilung über die durchgeführte Löschung der Fälle.

aa) PAR und KG

Die Zurückweisung der Fälle erfolgt bei PAR und KG bei Fällen, in denen keine gültige ZANR angegeben ist und mindestens eine Leistung aus 2023 ist.

bb) ZE

Die Zurückweisung der Fälle erfolgt bei ZE bei Fällen, in denen keine gültige ZANR angegeben ist und bei denen die Eingliederung in 2023 erfolgte.

Die **vorstehenden Vorgaben gelten entsprechend** für die Abrechnung des Q1/2023 (KONS und KFO), die bis zum 31.03.2023 einzureichen ist und generell für **alle Leistungsarten (KCH/PAR/KG-KB/ZE/KFO) seit dem 01.01.2023.**

c) Muss ich die ZANR bei Überweisungen auch vermerken?

Sofern Sie ab dem 01.01.2023 eine Überweisung von einem Arzt oder Zahnarzt erhalten haben, muss die jeweilige Arzt- oder Zahnarzt Nummer im Feld „Zahnarzt- oder Arzt Nummer des Überweisers“ bei der Abrechnung über die KZV ebenfalls übermittelt werden.

d) Wo muss ich die ZANR noch angeben?

In allen Vordrucken ist das Personalienfeld entsprechend der Vorgaben nach Anlage 14b BMV-Z zu befüllen, d.h. durch Einträge der Abrechnungsnummer und einer ZANR in Zeile 7. Das gilt ebenso für Papiervordrucke, die zum Zwecke der Abrechnung bei der KZV eingereicht werden. Auf den Verordnungen und zahnärztlichen Formularen ist die ZANR des verordnenden/ausstellenden Zahnarztes einzutragen.

e) PVS-System speichert die ZANR nicht oder zeigt Fehlermeldungen an

In diesen Fällen ist die KZV nicht die richtige Ansprechpartnerin. Wenden Sie sich bitte an Ihren Vertragspartner, den Softwarehersteller. Ihre Software sollte im Idealfall so programmiert sein, dass Sie mind. ein Feld befüllen müssen, um fortfahren zu können.

f) Warum kann ich nicht mehr als fünf Behandler eingeben?

Es ist vorgesehen, dass nur max. fünf Behandler eines Behandlungsfalles eingetragen werden können, sodass Ihre Software auf max. fünf Felder ausgelegt worden ist. Pro Feld kann auch nur eine ZANR eingegeben werden. Bitte versuchen Sie nicht durch Komma und Semikolon zwei ZANR in ein Feld zu zwingen.

g) Vollständige Angabe der ZANR

Wir bitten Sie, die ZANR vollständig und korrekt zu übermitteln. Es gibt ZANRn, die mit 0 beginnen. Hierbei muss die 0 zwingend eingegeben werden, ansonsten ist die Angabe fehlerhaft.

h) Wofür steht der Ersatzwert 999999991?

Der Ersatzwert darf nur in das PVS-System eingetragen werden, wenn Sie diese Information ausdrücklich von der KZV Nordrhein erhalten haben. Der bis 31.12.2022 als Platzhalter aufgeführte Ersatzwert „999999991“ muss ab dem 01.01.2023 durch die Angabe der echten ZANR ersetzt werden.

Bei Vertretung aufgrund von **Tod oder Kündigung** erfolgt die Angabe der ZANR des/der Verstorbenen bzw. Ausgeschiedenen, ggf. ergänzt um die ZANR des Vertreters/der Vertreterin. Ansonsten ist ausnahmsweise z.B. der Ersatzwert „999999991“ anzugeben (wieder mit Hinweis im Bemerkungsfeld, vgl. Anmerkung im folgenden Kapitel).

3. Vorgehensweise bei Vertretungen

In Vertretungsfällen ist grundsätzlich zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden – die **interne** und **externe** Vertretung **im Kontext zur ZANR**.

a) Interne Vertretung

Dieser Fall sieht vor, dass die Vertretung eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin von einem vertretungsberechtigten Zahnarzt oder einer Zahnärztin übernommen wird, die bereits in derselben Praxis tätig (Praxisinhaber/-in oder Gesellschafter/-in einer BAG) oder als genehmigte/r Angestellte/r beschäftigt sind. Hier ist die ZANR des Vertreters/der Vertreterin anzugeben.

Beispiel: In der Praxis M in Düsseldorf fällt Zahnärztin A wegen Elternzeit längere Zeit aus. Zahnarzt B, der auch in Praxis M als Angestellter genehmigt ist, vertritt sie. Dann ist die ZANR von Zahnarzt B anzugeben.

Achtung bei Vorbereitungsassistenten: Im Zweifel bedeutet dies, dass **nur** im Vertretungsfall auch vertretungsberechtigten Vorbereitungsassistenten im zweiten Vorbereitungsjahr eine ZANR zugewiesen werden muss, sofern sie eine **interne** Vertretung durchführen.

b) Externe Vertretung

Die externe Vertretung beschreibt den Fall, dass eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt in einer Praxis vertreten werden muss und ein vertretungsberechtigter Zahnarzt oder eine Zahnärztin aus einer anderen Praxis die Vertretung in der betroffenen Praxis übernimmt. Hier ist die ZANR des/der Vertretenen anzugeben.

Beispiel: In der Praxis N in Essen fällt Zahnärztin A wegen längerer Krankheit aus. Vertragszahnärztin C aus Praxis L in der Nachbarstraße übernimmt die Vertretung für ein paar Stunden in der Woche in der Praxis N und vertritt Zahnärztin A. Hier ist die ZANR von Zahnärztin A anzugeben.

c) Vertretung im Falle des Todes oder der Kündigung

Bei Vertretung aufgrund von **Tod oder Kündigung** erfolgt die Angabe der ZANR des/der Verstorbenen bzw. Ausgeschiedenen, ggf. ergänzt um die ZANR des Vertreters/der Vertreterin. Ansonsten ist z.B. der Ersatzwert „999999991“ anzugeben.

Da es auch Vertretungsfälle geben kann, die der KZV gegenüber nicht anzeigepflichtig sind, da sie unter einer Woche andauern, besteht die Gefahr, dass wir die ZANR eines Vertreters in einer Praxis nicht zuordnen können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, beim Übermittlungsvorgang der Abrechnung im Bemerkungsfeld für die KZV „Vertretung“ anzugeben – und zwar bei jeder Vertretung unabhängig von der Dauer. Sonst laufen Sie Gefahr, dass wir die Abrechnung wegen Inkongruenz zurückweisen müssen.

4. Sonstige häufige Fragen

a) Ersetzt die ZANR die fünfstellige Abrechnungsnummer?

Nein, die ZANR ist personenbezogen und wird auch nicht auf dem Abrechnungsstempel ausgewiesen! Es ist der Abrechnungsstempel zu verwenden, den Sie nach erteilter Zulassung von der KZV erhalten haben.

b) Hat die Zuweisung der ZANR Auswirkungen auf die SMC-B Karte?

Nein, die Vergabe der ZANR erfolgt unabhängig von der Verwendung einer SMC-B Karte. Sie müssen keine neue SMC-B Karte bestellen, nur weil Sie nun eine ZANR besitzen.

c) Ersetzt die ZANR die sechsstellige KZV-interne Personen-ID?

Nein, die sechsstellige Personen-ID ist eine ausschließlich in der KZV Nordrhein verwendete interne Nummer zu Identifikationszwecken und wird auch lebenslang beibehalten.

5. Datenschutzrechtliche Fragen

a) Wo muss ich die ZANR noch überall angeben?

Außer im Praxisverwaltungssystem ist die ZANR zwingend auf allen Formularen der KZV und ihren Entscheidungsgremien anzugeben, auf denen sie abgefragt wird.

b) Registerauszug

Die ZANR erscheint zwingend auf dem Registerauszug. Es ist jedoch deshalb kein neuer Registerauszug bei der KZV anzufordern. Die Daten sind im System hinterlegt. Nur bei Bedarf bzw. auch bei Wechsel in einen anderen KZV-Bereich kann ein neuer Registerauszug angefordert werden.

c) Datenaustausch mit der KZBV

Nutzer der Zahnarzt Nummernvergabe sind die KZBV in ihrer Eigenschaft als verzeichnisführende Stelle gem. § 293 Absatz 4 SGB V und die KZVen in ihrer Eigenschaft als vergebende Stellen und als registerführende Stellen gem. §§ 1 ff. Zahnärzte-ZV. Insofern ist die KZV verpflichtet, die ZANR an die KZBV zu übermitteln.

d) Datenaustausch mit den Krankenkassen

Die Krankenkassen erfahren Ihre ZANR selbstverständlich auch im Rahmen der übermittelten Formulare, Daten und Verfahren, die Sie bereits kennen.

6. Kontakt

Bei Fragen, die speziell den Abrechnungsvorgang betreffen, wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannte Hotline (0211/9684-190).

Für Fragen rund um die Vergabe der ZANR stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Register/Zulassung zur Verfügung.

Alternativ können Sie Ihre Anfragen auch gern an abrechnung@kzvnr.de richten.

Wir hoffen Sie durch diesen Sonderinformationsdienst mit der ZANR näher vertraut gemacht zu haben und bitten Sie, die Vorgaben in Ihrem eigenen Interesse zu befolgen. Wie in einigen anderen praxisrelevanten Bereichen auch, ist die Verwendung der ZANR obligatorisch, sodass uns wichtig war, Ihnen auch die rechtlichen Konsequenzen einer Nichtverwendung zu verdeutlichen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

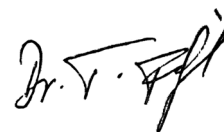
KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN
Der Vorstand



Andreas Kruschwitz



Lothar Marquardt



Dr. Thorsten Flägel